



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn  
Gerhard & Michael Jordan (GesbR)  
vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger  
Hafengasse 16/4-5  
1030 Wien

Beilagen

WST1-UF-288/001-2026  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

02742/9005-

-  
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

Durchwahl

15205

Datum

27. April 2026

Betrifft

Gerhard & Michael Jordan (GesbR) - Erweiterung Masthühnerställe Jordan um 39.600 Masthühner - Standort: Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring (HO), KG Reinprechtspölla, Gst. Nr. 488, Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Gerhard & Michael Jordan (GesbR), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, 1030 Wien, beantragen von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, ob das im Betreff bezeichnete Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Erweiterung Masthühnerställe Jordan um 39.600 Masthühner“, d.h. im Wesentlichen

- die Errichtung eines zusätzlichen Stalls mit 39.600 Mastgeflügelplätzen im unmittelbaren Anschluss an die zwei bereits von den Antragstellern (idF kurz ASt) in der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring betriebenen Ställe mit jeweils 39.600, gesamt sohin 79.200 Mastgeflügelplätzen,

**keinen Tatbestand nach Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insb. §§ 3 Abs 7 und 3a iVm Anhang 1 Z 43 lit a)

### **Hinweis:**

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Vorhaben

Die ASt verfolgen die Absicht, das von ihnen auf Grundstück Nr. 488, KG Reinprechtspölla, Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring, betriebene Vorhaben zum Halten oder zur Aufzucht von Masthühnern bis 1,5 kg, im Wesentlichen bestehend aus zwei Ställen mit jeweils 39.600, sohin gesamt 79.200 Mastgeflügelplätzen, um zusätzliche 39.600 Mastgeflügelplätze zu erweitern.

Die Bestandsanlagen verfügen über die notwendigen behördlichen Genehmigungen und sind als IPPC-Anlagen klassifiziert.

Zum Anlagenbestand gehören noch weitere Einrichtungen wie beispielsweise eine Halle mit Hackschnitzellager, eine Düngersammelanlage samt Schmutz- und Jauchegrube, Technik- und Heizraum, Silos und ein Bohrbrunnen.

Die geplante Bestandserweiterung per se sieht konkret ein drittes Stallgebäude mit den bezeichneten zusätzlichen Mastgeflügelplätzen, das an die bestehenden Ställe unmittelbar anschließt, sowie weitere Futtermittelsilos und befestigte Manipulations- und Verkehrsflächen vor.

Der Gesamtbestand wird durch diese Erweiterung auf insgesamt 118.800 Mastgeflügelplätze angehoben.

### 1.2 Feststellungsantrag

Die ASt beantragen mit Schriftsatz vom 20. Februar 2026 gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 unter Beigabe entsprechender Unterlagen die Feststellung, wieweit für das bezeichnete Erweiterungsvorhaben die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## 2 Erhobene Beweise

Der verfahrensgegenständlich beurteilungsrelevante respektive maßgebende Sachverhalt wird anhand des zitierten Antrags und der Antragsunterlagen erhoben.

Die mit dem Vorhaben realistisch verbundenen bzw. erwartbaren Umweltauswirkungen werden anhand des agrartechnischen Gutachtens vom 22. April 2026 geprüft und beurteilt.

## **2.1 Agrartechnisches Gutachten vom 22. April 2026**

### **Stellungnahme**

#### **1. Auftrag**

Mit Schreiben vom 27.02.2026 übermittelt die Abteilung WST 1 des Amtes der NÖ Landesregierung die Einreichunterlagen für das im Betreff genannte Bauvorhaben mit dem Ersuchen, die Fragestellung zu beantworten, ob im Rahmen einer Einzelfallprüfung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

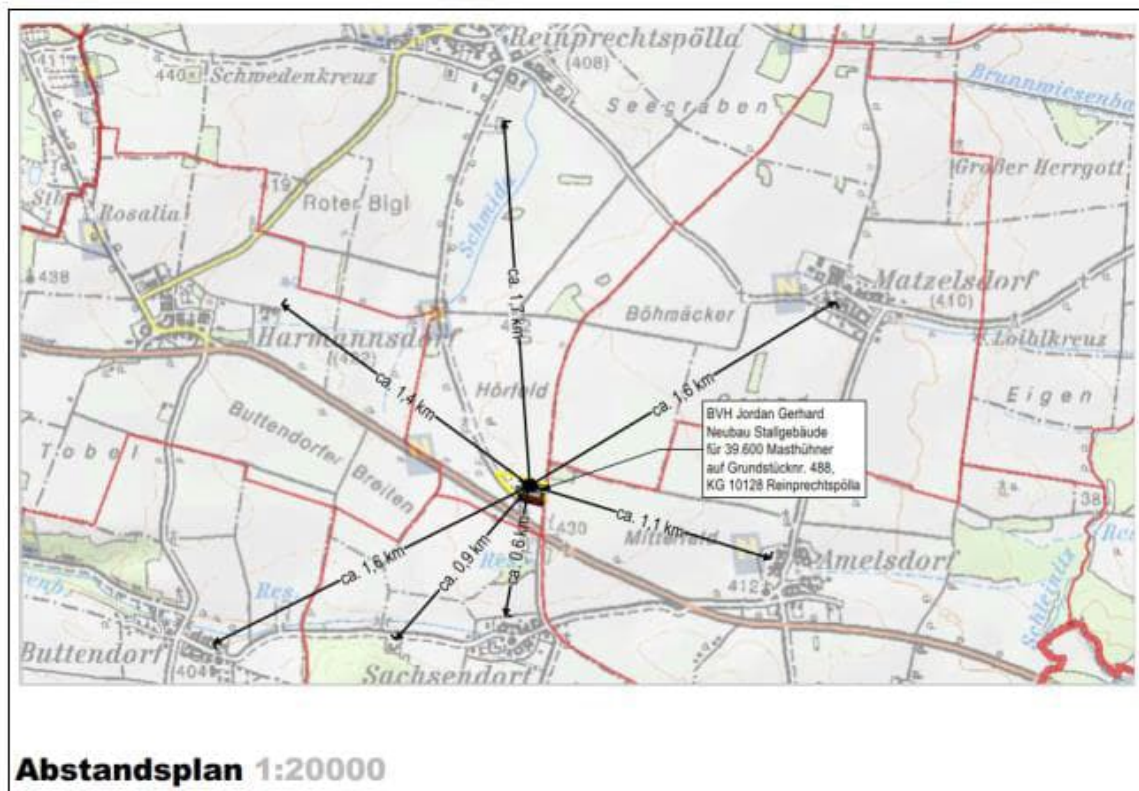
#### **2. Befund**

##### Verwendete Unterlagen

- Landwirtschaftliche Projektbeschreibung vom 26.01.2026, erstellt vom Planungsbüro Minichshofer, Fördermayr-Straße 9/Top 6, 4470 Enns,
- Einreichplan erstellt vom Planungsbüro Minichshofer, Fördermayr-Straße 9/Top 6, 4470 Enns, Plannummern EP02, EP03, EP04 vom 26.01.
- VDI-Richtlinie 3894 – Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Blatt 1 (2011)
- Der Sachverständige, Heft 1/2024
- Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen, ABT15-Lu-02-2021

##### Beschreibung der Umgebung

Das Vorhaben bzw. die bestehenden Stallungen liegen in der Widmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten sind in der Abbildung 1 dargestellt.



**Abbildung 1: Abstandsplan, übernommen aus den Einreichunterlagen**

Das Vorhaben liegt inmitten überwiegend ackerbaulich genutzter Flächen zwischen den Orten Harmannsdorf, Matzelsdorf, Amelsdorf, Sachsendorf und Buttendorf (siehe Abbildung 1). Infolge der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet als ökologisch wenig sensibel zu bezeichnen. Südlich und nordöstlich des Vorhabens liegen kleine Waldflächen aus Laubgehölzen, auf vernässten oder geringwüchsigen Standorten, ökologisch und waldwirtschaftlich von geringer Bedeutung.

Eine Betrachtung allfälliger Auswirkungen auf Gewässer kann insofern unterbleiben, als von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auszugehen ist und bei Einhaltung der relevanten Vorschriften (z. B. Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung 2018 zum WRG) laut WRG mit keinen mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer zu rechnen ist.

### Projektbeschreibung

Aus den übermittelten Unterlagen geht Folgendes hervor:

Am Standort sind bereits zwei Masthühnerställe bzw. die dazugehörigen Nebenanlagen (Düngersammelanlage inkl. Schmutz und Jauchegrube, Hackschnitzellager, Technikraum und Heizraum, Silos) baubehördlich genehmigt bzw. werden die Stallungen auch betrieben.

Folgende Bescheide liegen dazu vor:

- Baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring vom 28. Dezember 2016, Aktenzeichen: BAU-23/2016

- Baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring vom 31.05. 2022, Aktenzeichen: BAU-29/2021

- Baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring vom 21.05.2024, Änderung der Bauausführung, Aktenzeichen: BAU- 29/2021

- NÖ IBG-Bewilligung der BH-Horn vom 29.06.2022, Aktenzeichen HOW2- BA-2122/001

Es ist nun geplant einen dritten Masthühnerstall inkl. Nebenanlagen am Standort zu errichten (Abbildung 2, 3):

- Masthühnerstall für 39.600 Masthühner bis 1,5kg
- Heizung und Notstromversorgung
- drei Silos zur Lagerung von Futtermittel
- Herstellung von befestigten Manipulations- und Verkehrsflächen



**Abbildung 2: Gebäudeübersicht entnommen aus dem Einreichplan**



**Abbildung 3: Gebäudeübersicht entnommen aus dem Einreichplan**

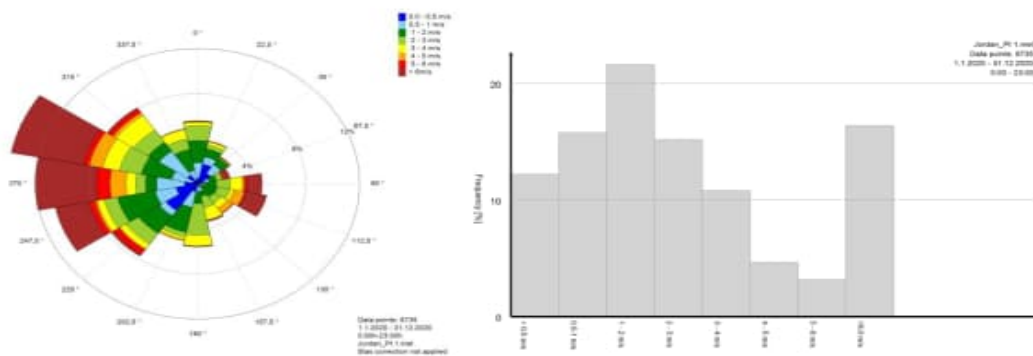
### **3. Immissionsbeurteilung – Ausbreitungsberechnung mit dem Lagrange'schen Partikelmodell GRAL**

Bei Lagrange-Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Eine Besonderheit des Programmes GRAL ist, dass es die Ausbreitungsbedingungen während windschwacher Wetterlagen abbilden kann. Ebenfalls wird der Einfluss von Gebäuden oder Hindernissen durch das interne mikroskalige, prognostische Windfeldmodell berücksichtigt. Um den Einfluss der Topografie auf die Geruchs- oder Schadstoffausbreitung abbilden zu können, werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese werden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM simuliert. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Erhebungen und auch z.B Kaltluftabflüsse besser simuliert werden.

Ein weiterer Vorteil des Programmes ist, dass nicht nur das GRAL-spezifische Varianz Modell, sondern auch ein konstantes Peak-to-Mean Verhältnis zur Modellierung verwendet werden kann, was ebenfalls für die in Deutschland verwendeten VDI-Daten die Basis darstellt. Durch das Einfließen der GIRL als Anhang 7 in die TA-Luft, wird diese Datengrundlage vorrangig im gesamten Bundesgebiet angewendet bzw. ist die Anwendung als Teil der Verordnung in Verbindung mit dem Modell dementsprechend auch obligat.

#### Meteorologische Daten

Für die Windrichtung, die Windgeschwindigkeit und die Strahlungsbilanz wurde die berechnete Windfeldbibliothek des Amtes der NÖ Landesregierung verwendet. Um möglichst genaue Daten zu erhalten, wurden die nächsten Wetterstationen herangezogen, um die in der Windfeldbibliothek berechneten meteorologischen Daten mit real gemessenen Wetterdaten auf den Betriebsstandort zu kalibrieren (Match to Observation Methode) und somit genauere Ergebnisse hinsichtlich der Ausbreitung zu erhalten.



**Abbildung 4: Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung – herangezogene Messstelle in Irnfritz**

## Bebauung

Bebauung kann zu wesentlichen Abweichungen in der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Das Modell GRAL verfügt über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell, um diese Effekte zu berücksichtigen. Dieses prognostische, nicht hydrostatische Modell wurde anhand der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 9 „Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.“ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden auch zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015). Die Gebäude können aufgrund der vorliegenden Shape Datei in das Modell integriert werden, in der die Gebäudehöhen aus Laserscandaten hinterlegt sind. Fehlende Gebäudestrukturen wurden manuell ergänzt.

## Tierzahlen und Emissionen

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

### **Betrieb Jordan – Bestand, eingereichtes Projekt**

**Tabelle 1: mittlere Geruchsemissionen**

<b>Tierart</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Emissionsfaktor GE/s/GV</b>	<b>Geruchsfracht (GE/s)</b>
<b>Mastgeflügel Bestand, Ø Mastendgewicht 1,5 kg</b>	79.200	60	7.128
<b>Mastgeflügel Projekt, Ø Mastendgewicht 1,5 kg</b>	39.600	60	3.564

Angenommene Abluftgeschwindigkeit: Winter/Sommer 3/7 m/s

## 4.1. Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

### Geruch

Die Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung werden folgend grafisch dargestellt. Eine Kumulierung mit weiteren gleichartigen Betrieben ist aufgrund der Entfernung zum Projekt auszuschließen.



**Abbildung 5: Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung, Isolinien (% Jahresgeruchsstunden)**

Da in Österreich keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Grenzwerte bestehen, können hier die zwei in Deutschland und Österreich verwendeten Richtlinien für die Zumutbarkeit von Belästigungen durch Geruch angeführt werden.

Die GIRL ist im gesamten deutschen Bundesgebiet gesetzlich bindend bzw. wird auch in Österreich (bundesländerspezifisch) auf die fachlichen Inhalte zurückgegriffen (Abb. 7).

Geruchsbelästigungspotenzial	Schutzanspruch	
	Wohn- und Mischgebiete	Dorfgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete
<b>Landwirtschaftliche Tierhaltung</b>		
Milchkühe, Mastrinder, Pferde, Milch- und Mutterschafe, Milchziegen	20	30
Mastschweine, Sauen	13.3	20
Sonstige Tiere	10	15
Mastgeflügel	6.7	10

**Abbildung 6: Immissionswerte laut GIRL; Schauberger, Belästigung von Anrainern durch Umweltgeruch, aus: Der Sachverständige Heft 1/2024**

Weiters führt die steirische Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Belästigungen jeweils nach unterschiedlichen Tierarten bzw. Schutzansprüchen aus (Abb. 8).

Tab. 2 Immissions-Beurteilungskriterien für kontinuierliche Quellen aus Tierhaltungsbetrieben für eine Geruchskonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> für C<sub>90</sub>

Belästigungspotential	Beispiele	Max. Jahresgeruchsstunden		
		Wohngebiete, sonstige sensible Gebiete	Wohnmischgebiete, Dorfgebiete	Sonstige, Freiland, Industrie-, Gewerbegebiete
Gering	Rinder-, Pferde-, Alpaka-, Schaf- und Ziegenhaltung (Stall, Gülle, Mist), Biofilter, Silage	40 %	Einzelfallprüfung <sup>2</sup>	
Mittel	Schweinehaltung (Stall, Gülle, Mist)	15 %	20 %	30 %
Hoch	Hühnerhaltung (Stall, Kotlager)	10 %	15 %	20 %

**Abbildung 7: Immissions-Beurteilungskriterien für kontinuierliche Quellen aus Tierhaltungsbetrieben, aus: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, ABT15-Lu-02-2021, Seite 7**

### Ammoniak

Nennenswerte Ammoniakkonzentrationen treten in der Regel nur im unmittelbaren Umkreis des Projektes auf. Angesichts der Tatsache, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen meist zusätzliche Stickstoffgaben z. B. in Form mineralischer Dünger und Wirtschaftsdünger ausgebracht werden um die gewünschten Erträge zu erzielen, ist für diese landwirtschaftlich genutzten Ökosysteme eine Wirkungsbetrachtung erhöhter Stickstoffeinträge in Form von Ammoniak dementsprechend entbehrlich.

## **5. Rechtlicher Beurteilungsmaßstab / Beantwortung der Fragestellungen**

### Rechtlicher Beurteilungsmaßstab

*Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23). Insoweit ist nicht maßgebend, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001). Die legalen Prüfkriterien ergeben sich gemäß § 3a Abs 4 leg. cit. aus § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 leg. cit.*

### **Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend?**

Die Unterlagen sind für eine Grobbeurteilung des Vorhabens ausreichend.

### **Welche Vorhabenauswirkungen sind gegenständlich als fachlich relevant zu erachten?**

Es befinden sich in der unmittelbaren Umgebung keine ökologisch sensiblen Gebiete. Dementsprechend ist nur die Beurteilung von Geruchemissionen als fachlich relevant anzusehen; diese wurden mittels Ausbreitungsmodellierung evaluiert.

### **Wie sind die fachlich relevanten Änderungsmaßnahmen per se zu qualifizieren?**

Durch die Errichtung der dritten Stallung kommt es zu einer Erhöhung der mit der Tierhaltung in Zusammenhang stehenden Emissionen, u.a. Staub, Ammoniak und Geruch.

Ammoniakemissionen sind für stickstoffempfindliche Ökosysteme bzw. Waldgebiete relevant; der Einflussbereich des Projektes wird ausschließlich agrarisch genutzt.

Geruch ist für naheliegende Wohngebäude bzw. Widmungen mit Wohnnutzung relevant.

### **Lassen diese Änderungsmaßnahmen in Zusammenschau mit dem konsentierten Anlagenbestand erheblich nachteilige Auswirkungen auf, die von Ihnen fachlich besehene Umwelt erwarten (Grobprüfung)?**

Wohngebäude bzw. Widmungen mit Wohnnutzungen sind durch das vorgelegte Projekt nur geringfügig betroffen. Es bleiben die Jahresgeruchsstunden im Bereich der in der Umgebung liegenden Ortschaften unter den beschriebenen Richtwerten der unzumutbaren Belästigung.

### **Induziert das gegenständliche Vorhaben weitere Umweltauswirkungen, die nach Ihrer fachlichen Erfahrung und Einschätzung die zusätzliche Befassung einschlägiger Sachverständiger erforderlich zeigen?**

Auf Basis der beschriebenen Ergebnisse bzw. der möglichen Auswirkungen sind nach meiner Ansicht keine weiteren Sachverständigen notwendig.

## **3 Beweiswürdigung**

Die voranstehend angeführten Beweise sind schlüssig nachvollziehbar und lassen den beschriebenen neuen Stall mit weiteren 39.600 Mastgeflügelplätzen als den im Gegenstand wahren Sachverhalt respektive maßgebenden Prüf- und Beurteilungsgegenstand erkennen. Diese Feststellung bleibt im Verfahren unwidersprochen.

In einem lässt der erhobene eindeutige Sachverständigenbeweis berechtigt annehmen, dass der geplante neue Stall punkto Auswirkungsbetrachtung lediglich in Bezug auf Geruch Prüfrelevanz aufweist. Insoweit wird anhand standardisierter Ausbreitungsrechnung plausibel dargelegt, dass der neue Stall per se als auch in Zusammenschau mit dem Anlagenbestand keine erheblichen Geruchsbelastungen oder -

belästigungen in nächstgelegenen Wohnnachbarschaften erwarten lässt. Ferner wird explizit bemerkt, dass es im räumlichen Wirkungszusammenhang mit dem Vorhaben keine kumulationsfähigen gleichartigen anderen Vorhaben gibt. Auch hierzu gibt es keinen Widerspruch im Verfahren.

## **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **4.1 Allgemeine Ausführungen**

**4.1.1** Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

**4.1.2** Im Feststellungsverfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde Parteistellung.

**4.1.3** Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**4.1.4** Parteien, mitwirkende Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan können sich zum Vorhaben und seine UVP-Pflicht äußern, und muss ihnen dazu auch Gelegenheit geboten werden.

### **4.2 Parteiengehör vom 18.März 2026**

#### **4.2.1 Stellungnahme des NÖ Umweltschutzes vom 31.März 2026**

..... mit Antrag vom 20. Februar 2026 wurde um Feststellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ersucht, ob durch gegenständliches Änderungsvorhaben: Erweiterung der Hühnerställe um 39.600 Masthühner die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt wird.

Eine Kapazitätsausweitung gemäß § 3a Abs. 1 UVP-G von 100 % ist nicht gegeben, allerdings eine Erweiterung um 50 % womit der Tatbestand des § 3a Abs. 3 UVP-G erfüllt ist und die Behörde daher im Einzelfall festzustellen hat, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen ist.

Die Antragstellerin hat dazu auf Ausführungen der Amtssachverständigen für Agrartechnik in den vorausgegangenen Verfahren verwiesen.

Durch die Erweiterung ist jedoch nicht auszuschließen, dass es dadurch zu erheblichen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Geruchsemissionen kommen kann. Daher wird eine entsprechende Begutachtung der Gesamtbelastung durch einen Amtssachverständigen für Agrartechnik beantragt.

## **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **5.1 Allgemeines**

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

### **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

#### Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzu-

wenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form

kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

## Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		
<i>Z 43</i>		<i>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterniere- oder Truthahnplätze 65.000 Mastgeflügelplätze 2.500 Mastschweineplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</i>	<i>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß §33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthahnplätze 42.500 Mastgeflügelplätze 1.400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</i>

Anhang 2

*Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:*

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie ge-</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>nannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</li> <li>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbänder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</li> </ol>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **6 Subsumption**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es einen Tatbestand des Anhangs 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Tritt ein solcher Fall ein, unterliegen auch alle mit diesem Tatbestand im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen als ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. dieser speziellen Prüfpflicht.

Bei der konkreten Tatbestandsfeststellung kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Anselden II).

### **6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand**

Der neue Stall mit weiteren 39.600 Mastgeflügelplätzen subsummiert unter den Vorhabentyp des Anhangs 1 Spalte 2 Z 43a) UVP-G 2000 und erweitert absichtsgemäß das von den ASt am dafür vorgesehenen Standort bereits im Umfang von insgesamt 79.200 Mastgeflügelplätzen betriebene gleichartige Vorhaben.

Die beschriebene Anlagenerweiterung stellt de iure eine Änderung des Bestandsvorhaben dar, die tatbildgemäß unter § 3a Abs 3 leg. cit. fällt, zumal der Schwellenwert nach Z 43a) bereits durch die Bestandsanlage deutlich überschritten ist und die Änderung als solche eine mehr als 50%ige Kapazitätsausweitung dieses Schwellenwertes bedeutet. Der gegenständlich maßgebende Schwellenwert ist tatbestandsgemäß in den 65.000 Mastgeflügelplätzen zu erachten.

Aufgrund dessen ist das Vorhaben ex lege einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Eine Subsumption unter den Anlagentypus gemäß Anhang 1 Z 43b) leg. cit. scheidet definitiv aus, da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien C oder E oder Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 situiert ist.

## **7 Rechtliche Würdigung**

### **7.1 Feststellungsbegehren**

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren entspricht den formalen Kriterien und ist gemäß § 3 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig.

### **7.2 Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000**

Lt. Sachverhalt besteht das Vorhaben aus mehreren Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander.

Von diesen Maßnahmen ist konkret der geplante Stall mit 39.600 Mastgeflügelplätzen der als maßgebend befundene Prüf- und Beurteilungsgegenstand zu errichten. Er begründet auch den notwendigen sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Bestandsvorhaben, sodass die Klassifikation des neuen Stalls als Änderungsvorhaben im bezeichneten Rechtssinn gerechtfertigt ist.

### **7.3 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43a) iVm § 3a Abs 3 UVP-G 2000**

Typusgemäß subsummiert das Vorhaben dargelegtermaßen unter Anhang 1 Spalte 2 Z 43a) leg. cit., es beabsichtigt die Errichtung von Mastgeflügelplätzen, wobei die dafür normierte Mengenschwelle von 65.000 Plätzen mit den geplanten 39.600 Plätzen per se unterschritten bleibt, zusammen mit den aktuell vorhandenen 79.200 Mastgeflügelplätzen des Bestandsvorhabens jedoch bei weitem überschritten wird. Damit erfüllt das Vorhaben entsprechend seiner Klassifikation als Änderungsvorhaben gemäß § 3a Abs 3 leg. cit. jedenfalls das diesbezüglich erste wesentliche Tatbildmerkmal.

39.600 Mastgeflügelplätze sind rechnerisch 60% des normierten Schwellenwertes von 65.000 Mastgeflügelplätzen. Insoweit kommt es zu einer mehr als 50%igen Kapazitätsausweitung betreffend den Schwellenwert und ist auch das zweite wesentliche Tatbildmerkmal erfüllt.

Das dritte und für die UVP-Pflicht des gegenständlichen Änderungsvorhabens letztlich ausschlaggebende Tatbildmerkmal besteht in der aufgetragenen Einzelfallprüfung, zu der nachstehend explizit ausgeführt wird.

## **7.4 Einzelfallprüfung**

### **7.4.1 Beurteilungsmaßstab - Grobprüfung**

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

### **7.4.2 Prüfergebnis**

Der Einzelprüfung im Gegenstand liegt der vorbeschriebene Sachverständigenbeweis zugrunde, der das Vorhaben und die von ihm induzierten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer Grobprüfung auf den Prüfstand hebt.

Insoweit steht begründet fest, dass punkto Umweltauswirkungen aufgrund der Anlagenausrichtung und exponierten Lage insbesondere gegenüber nächstgelegener Siedlungsbereiche und Wohnnachbarschaften einzig Geruchsemissionen des Vorhabens eine gewisse Bedeutung und sohin Prüfrelevanz beizumessen ist, andere denkbare Emissionen spielen vergleichsweise dazu eine vernachlässigbare Rolle.

Betreffend die Geruchssituation wird anhand standardisierter Ausbreitungsberechnung plausibel festgestellt, dass die vom Vorhaben induzierten Geruchsemissionen keine signifikanten Änderungen im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen am

Standort schaffen werden, sodass auch gegenüber nächstgelegenen Wohnnachbarn keine erheblich belastenden oder belästigenden Geruchsauswirkungen zu erwarten sind.

#### **7.4.3 Resümee der Einzelfallprüfung**

Die Einzelfallprüfung führt im Ergebnis schlüssig zu der Annahme, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt und insoweit das obgenannte dritte Tatbildmerkmal des § 3a Abs 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt. Folgerichtig ist daraus zu schließen, dass das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben keiner Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

### **8 Zusammenfassung**

Angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring, z. H. des Bürgermeisters, Gemeindeplatz 1, 3730 Burgschleinitz
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

